

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/3535 von Pascale Meschberger: «Brandschutz-Kontrollen im Kanton Basel-Landschaft»

2026/3535

vom 23. Juni 2026

1. Text der Interpellation

Am 12. Februar 2026 reichte Pascale Meschberger die Interpellation 2026/3535 «Brandschutz-Kontrollen im Kanton Basel-Landschaft» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Nach dem tragischen Unglück von Crans-Montana sind die Gemeinden sensibilisiert und stellen sich gerade vor der Fasnacht die Frage, ob Cliquen- respektive Fasnachtskeller den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Brandschutz und Sicherheit entsprechen.

Einige Gemeinden führen deswegen in diesem Jahr gemeinsam mit Brandschutzexperten/-expertinnen Kontrollen vor Ort durch. Gemäss Gesetz (BNPG Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz aus dem Jahr 2018) sind sie (sofern Bewilligungs-gebende Instanz) für die Sicherstellung der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zuständig, wobei die Verantwortung klar bei den Betreibenden einer Gelegenheitswirtschaft liegt.

Gemäss BNPG kann das Brandschutzinspektorat der BGV Bauten und Anlagen hinsichtlich der Einhaltung von Brandschutzvorschriften kontrollieren (Paragraph 8): Es werden bisher vornehmlich grössere Bauten und Anlagen, in welchen mehr als 300 Personen Platz finden, kontrolliert.

Aktuell werden die schweizerischen Brandschutzvorschriften revidiert, welche in Anbetracht der Ereignisse später als geplant, voraussichtlich im Herbst 2027, in Kraft treten werden. Diese Überarbeitung soll zu einem schweizweit harmonisierten, kompetenteren und konsequenteren Vollzug führen.

Im Zusammenhang mit den Kontrollen der Fasnachtskeller sind einige Fragen aufgetaucht – gerade in Bezug auf Fairness während der Fasnacht, da bestehende Restaurants die Auflagen womöglich nicht alle konsequent einhalten.

- Wer und in welcher Regelmässigkeit kontrolliert die Einhaltung der Brandschutzvorschriften in Restaurants und Bars, welche weniger als 300 Personen fassen?*
- In welchen Situationen werden Brandschutz-Kontrollen im privaten Bereich (z.B. Eigenheim mit geänderter Nutzung der Räumlichkeiten) angeboten oder gar für obligatorisch erklärt?*
- Sind dem Regierungsrat «Lücken» im bestehenden Gesetz respektive in seiner Umsetzung bezüglich Brandschutz-Kontrollen aufgefallen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Interpellation betrifft einen Regelungsbereich, der durch das Zusammenspiel verschiedener Akteure geprägt ist. Neben den zuständigen kantonalen Stellen, insbesondere der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) und der Sicherheitsdirektion (SID), hat auch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) eine wichtige Rolle. Die Zuständigkeiten und Aufgaben verteilen sich auf unterschiedliche Institutionen und Ebenen, was eine koordinierte Betrachtung der Fragestellungen erfordert.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die entsprechenden Regelungen schweizweit nicht einheitlich ausgestaltet sind. Zwischen den Kantonen bestehen teilweise unterschiedliche rechtliche Vorgaben und Vollzugspraxen, die historisch gewachsen sind und den jeweiligen kantonalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die geltenden Brandschutzvorschriften werden derzeit durch das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) totalrevidiert (s. Beantwortung Frage 3). Als suprakantonales Recht sind die Vorschriften des IOTH für alle Kantone verbindlich. Zukünftig soll darin auch der Vollzug der Brandschutzvorschriften geregelt werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wer und in welcher Regelmässigkeit kontrolliert die Einhaltung der Brandschutzvorschriften in Restaurants und Bars, welche weniger als 300 Personen fassen?*

Baubewilligungsverfahren

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens prüft die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) bei Bauvorhaben unter anderem, ob die Fluchtwege der in den Plänen festgehaltenen maximale Personenbelegung entsprechen. Sofern die BGV gestützt auf § 7 Abs. 1 Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz (BNPG) Schutzmassnahmen gegen Brandschäden angeordnet hat, kann die BGV die fertig gestellte Baute hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrollieren. (§ 8 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BNPG) Die BGV führt nach der Fertigstellung bei komplexen Vorhaben eine Abnahmekontrolle durch, verzichtet bei unkomplizierten Vorhaben teilweise auf eine Abnahme.

Die BGV führt bei ihr bekannten Räumlichkeiten mit einer Personenbelegung > 300 Personen sowie bei Beherbergungsbetrieben mit > 20 Betten periodisch Brandschutzkontrollen mit dem Fokus auf die Personensicherheit durch (§ 2 Abs. 1 BNPG).

Gastgewerbegesetzliche Bewilligungen

Grundlagen

Gastgewerbliche Bewilligungen werden für öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche Betriebe sowie für Anlässe (Gelegenheitswirtschaften) erteilt (§ 4 Abs. 1 Gastgewerbegesetz, GGG). Die Zuständigkeit für die (Standort- und Betriebs-)Bewilligungen liegt beim Kanton (Fachbereich Bewilligungen, Sicherheitsdirektion), jene für die Anlassbewilligung bei den Gemeinden (§ 19 GGG).

Auf Verordnungsebene wird zu den baulichen Anforderungen ausgeführt, dass Betriebe oder Anlässe nur dann bewilligt werden, wenn in räumlicher und betrieblicher Hinsicht alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben getroffen sind und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet ist (§ 3 Verordnung zum Gastgewerbegesetz, Vo-GGG). Bei Betrieben müssen zudem WC-Anlagen in ausreichendem Mass vorhanden und allgemein eine genügende Belüftung sichergestellt sein (§§ 4 und 5 Vo-GGG).

Bauliche Anforderungen wie beispielsweise Brandschutzvorschriften sind im Gastgewerberecht nicht definiert und werden deshalb im Baubewilligungsgesuchs- und nicht im gastgewerbegesetzlichen Bewilligungsverfahren erhoben und geprüft (siehe sogleich).

Kantonale Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Zwecks Überprüfung der im Gastgewerberecht nur rudimentär vorhandenen baulichen Vorgaben werden praxismässig das kantonale gastgewerberechtliche (Standort-) Bewilligungsverfahren für Betriebe und das entsprechende Baubewilligungsverfahren miteinander koordiniert und die

gegenseitigen Stellungnahmen bzw. Fachberichte eingeholt sowie untereinander ausgetauscht (vgl. dazu auch § 27 Abs. 2 GGG). Erst wenn das Baubewilligungsverfahren (inkl. Brandschutz) definitiv abgeschlossen ist, wird darauf abstellend die gastgewerberechtliche (Standort-) Bewilligung für den Betrieb erteilt. In der gastgewerblichen (Standort-) Bewilligung werden nebst dem Betriebscharakter insbesondere auch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze bezeichnet. Dieser Bewilligung zwingend beigelegt sind die Baupläne mit den eingetragenen Innen- und Aussenplätzen (§ 5 Abs. 2 GGG).

Eine entsprechende (Betriebs-) Bewilligung lautet auf den Namen einer bestimmten Person, welche für die Führung des (standortbewilligten) Betriebs verantwortlich ist (§ 5 Abs. 1 GGG). Diese Person muss gegenüber den Behörden, Gästen und Dritten gewährleisten, dass der Betrieb jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird (§ 11 Abs. 1 GGG). Nachträgliche Kontrollen können in den Betrieben jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen (§ 26 Abs. 3 GGG).

Regelmässige Kontrollen in Restaurants und Bars mit weniger als 300 Personen Fassungsvermögen finden nach geltender Regelung durch die BGV nicht statt.

2. *In welchen Situationen werden Brandschutz-Kontrollen im privaten Bereich (z.B. Eigenheim mit geänderter Nutzung der Räumlichkeiten) angeboten oder gar für obligatorisch erklärt?*

Gemäss aktueller Rechtsgrundlage haben Eigentümer-/Betreiberschaften in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist¹. Die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden richten sich nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Diesbezüglich stellt die BGV beziehungsweise das zuständige Brandschutz-Inspektorat diverse Merkblätter, Hinweisschilder, Broschüren und Hinweise zu Hilfsmitteln zur Brandschutzplanung zur Verfügung. Es gibt keine explizit obligatorisch erklärten Brandschutz-Kontrollen im privaten Bereich. Bei Neu- oder Umbauten können Bauherrschaften bei der BGV Vorabklärungen über Schutzmassnahmen gegen Brand- und Naturgefahrenschäden vornehmen lassen. (§ 3 Abs. 1 BNPV).

3. *Sind dem Regierungsrat «Lücken» im bestehenden Gesetz respektive in seiner Umsetzung bezüglich Brandschutz-Kontrollen aufgefallen?*

Der Regierungsrat sieht bezüglich Brandschutzkontrollen keine «Lücken» in der bestehenden Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzgebung. Die geltenden Brandschutzvorschriften werden durch das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH; SGS 562.3) beschlossen und sind als suprakantonales Recht für alle Kantone verbindlich. Sie werden derzeit totalrevidiert. Inskünftig soll darin auch der Vollzug der Brandschutzvorschriften geregelt werden. Deshalb sieht der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anpassungsbedarf der kantonalen Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzgebung. Mit Inkrafttreten der totalrevidierten Brandschutzvorschriften – voraussichtlich Herbst 2027 – ist davon auszugehen, dass die kantonale Gesetzgebung angepasst werden muss.

Das IOTH hat sich anlässlich der Plenarversammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK vom 06.03.2026 ausgiebig mit dem Revisionsprojekt befasst. Das IOTH hat dabei ein schweizweites Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Räumen in die geltenden Brandschutzvorschriften integriert und dieses Verbot per 01.04.2026 in

¹ § 2 Abs. 2 BNPG (SGS 761) i. V. m. Art. 19 Abs. 2 VKF-BSN 1-15 Brandschutznorm

Kraft gesetzt. Davon ausgenommen bleiben die bereits heute bewilligungspflichtigen Kategorien von Feuerwerkskörpern.

Liestal, 23. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich